

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Rechtsform Wechsel

Autor	Beitrag
<p>van de Loo 20.07.2005 15:07</p>	<p>?(Hallo aus Kleve, Gem. § 14 GewO ist die Rechtsformänderung erneut anzuzeigen. Gilt dies auch wenn ein Einzelunternehmer sich beim Handelsregister eintragen läßt und dann den Firmennamen E.K. trägt ??? ?(Ist dieses E.K. überhaupt eine neue oder andere Rechtsform ??? Bitte dringen um Vorschläge derer die mehr wissen..... :rolleyes: MfG v.d.Loo</p>
<p>Kai-Uwe Christiansen 20.07.2005 15:29</p>	<p>Hallo nach Kleve! Aus meiner Sicht ändert sich dabei die Rechtsform nicht, eine Ummeldung ist nicht erforderlich. Sollte der Gewerbetreibende jedoch auf einer Ummeldung bestehen, kann diese erfolgen (gegen entspr. Gebühr natürlich). Eine Pflicht zur Ummeldung existiert nicht.</p>
<p>Neetz 21.07.2005 14:20</p>	<p>wenn ich die Mitteilung vom AG bekomme, das ein Einzelunternehmen nunmehr ein e.K. ist, trage ich die HBR-Nummer ein, den Namen selbstverständlich und unter Rechtsform "eingetragenes Einzelunternehmen". man könnte eine nicht anzeigepflichtige Ummeldung daraus machen (nach meinem Gewerbeprogramm). Es könnte aber auch sein, das neben dem e.K. auch trotzdem noch ein Einzelunterhemen besteht. so wie manche eine GmbH anmelden und vorher ein EU angemeldet haben/hatten.....</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">René Land 21.07.2005 15:02</p>	<p data-bbox="405 145 678 179">Hallo liebe Kollegen,</p> <p data-bbox="405 212 1428 347">nun will ich auch noch meinen Senf dazugeben ;). Die Eintragung des Kleingewerbetreibenden (nicht im Handelsregister eingetragener Gewerbetreibender) zum nunmehr eingetragenen Kaufmann ist kein Gewerbeldevorgang.</p> <p data-bbox="405 380 1460 481">Gewerbetreibender ist nämlich nach wie vor die Person des - nennen wir ihn Herrn X. Durch die Eintragung in das Handelsregister (hier: Abteilung A) entsteht keine neue Rechtspersönlichkeit.</p> <p data-bbox="405 515 1356 649">Da die Gewerbebeanmeldung nach Ansicht der Kommentatoren eine "höchstpersönliche" Meldepflicht des Gewerbetreibenden ist, müssen wir konstatieren, dass Herr X dieser ja bereits durch die Anmeldung seines Einzelgewerbes genüge getan hat.</p> <p data-bbox="405 683 1444 884">Einschlägig für unsere Arbeit ist jedoch § 14 Abs. 11 GewO, denn durch die Eintragung des Herrn X in das HRA darf dieser nun eine Firma führen. Dadurch sind nunmehr die Daten der Felder 1 und 2 unseres Meldeformulares unrichtig geworden. Da wir nun (hier durch das Handelsregister) Kenntnis von diesem Umstand erhalten haben, sind wir nach o.g. Vorschrift i.V.m. den Landesdatenschutzgesetzen verpflichtet, diese Daten zu korrigieren.</p> <p data-bbox="405 918 1460 1019">Es ist natürlich auch möglich, dass der Gewerbetreibende diese Korrektur selbst wünscht. In diesem Fall hat er einen Rechtsanspruch auf die Korrektur seiner unrichtig gewordenen Daten aus den Landesdatenschutzgesetzen.</p> <p data-bbox="405 1052 1476 1187">Ob der Gewerbetreibende eine Bestätigung (Datenausdruck) über die Änderung fordern kann, ist in den DSGVO nicht geregelt. Hier könnte allenfalls auf § 15 Abs. 1 GewO zurückgegriffen werden, wenn es sich um eine Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO handeln würde.</p> <p data-bbox="405 1220 1444 1355">Dies ist jedoch wie oben erwähnt nicht der Fall. Lediglich aus der Anlage 2 zu § 14 Abs. 4 (Feld 16a) könnte man herleiten, dass die Behörde zur Bestätigung verpflichtet wäre, da es sich danach ja wohl um eine (wenn auch freiwillige) Ummeldung handeln würde.</p> <p data-bbox="405 1366 1021 1400">Das halte ich jedoch für recht weit hergeholt. ?{</p> <p data-bbox="405 1433 1452 1568">Die Gewerbe-Meldeprogramme sehen für solche Vorgänge oft eine "freiwillige Ummeldung" (in Anlehnung an das Feld 16a auf der GewA2) - manchmal auch "Korrekturmeldung" (in Anlehnung an die DSGVO, die keine Formvorschrift für eine Bestätigung enthalten) vor.</p> <p data-bbox="405 1601 1396 1702">In jedem Fall empfehle ich, die Daten zu korrigieren, diese jedoch nachvollziehbar zu halten (wann wurde aus der nat. Person des Herrn X ein Vollkaufmann). Dies ist für beide Seiten die beste Lösung.</p> <p data-bbox="405 1736 1412 1904">In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die GewA Urkundencharakter trägt :Zeigefinger: Oft wird der besagte Herr X nämlich im Amt vorstellig und möchte eine "neue GewA1" mit altem Datum des Betriebsbeginns haben. ... und das geht nun wirklich nicht... :rolleyes:</p> <p data-bbox="405 1937 917 1971">Freundliche Grüße aus dem Spreewald</p> <p data-bbox="405 2004 510 2038">R. Land</p>

Autor	Beitrag
Antonia Thien 21.07.2005 15:06	<p>Hallo, wenn ein Einzelunternehmen eine eingetragene e.K. wird, erfahren wir das meistens nur per Zufall oder aus der IHK-Zeitschrift "Wirtschaft". Es ist selten, dass ein Gewerbetreibender dieses von sich aus anzeigt. In allen Fällen ändern wir das Gewerberegister ab, ohne eine Gebühr dafür zu erheben, weil das Unternehmen ja ein Einzelunternehmen bleibt.</p> <p>Viele Grüße Antonia Thien Stadt Meppen</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: